

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 8 (1928-1929)
Heft: 11

Artikel: Der Schutz des Staates gegen landesverräterische Umtriebe
[Meinungsäusserungen]
Autor: Burckhardt, W / Böhi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-156762>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wird bejagen können. Einseitigkeiten rächen sich früher oder später immer, da sie zu Gegenstößen führen. Und die Freiheit des Individuums ist denn doch eine derart elementare Tatsache alles soziologischen Lebens, daß sie zu ignorieren oder auch nur zu vernachlässigen, einer Gesetzgebung für längere Zeit kaum je gelingen dürfte.

Der Schutz des Staates gegen landesverräterische Umtriebe.

Zu der von Dr. Eugen Curti im Dezemberheft gemachten Anregung einer Änderung der Artikel 55 und 56 der Bundesverfassung sind uns nachfolgende Meinungsäußerungen zugekommen.

Die Schriftleitung.

I.

Mit der im Dezemberheft der „Monatshefte“ veröffentlichten Anregung möchte H. Eugen Curti Handlungen entgegentreten, die die äußere oder innere Sicherheit des Staates gefährden, namentlich Handlungen von Ausländern in der Schweiz. Vom juristischen Standpunkt aus möchte ich hiezu folgendes bemerken:

Um staatsgefährliche Handlungen zu unterdrücken, genügt es nicht, den verfassungsrechtlichen Schutz, unter dem sie stehen, aufzuheben, z. B. die Pressefreiheit oder das Vereinsrecht; die Handlung muß auch noch verboten werden.

Wie ein solches Verbot zu erlassen ist, auf dem Wege der Gesetzgebung oder bloß durch die Regierung, als Verordnung oder Verfügung, soll gleich noch erörtert werden. Angenommen aber, die Handlungen seien verboten worden, so kann das Verbot in zweifacher Weise durchgeführt werden: entweder dadurch, daß die verbotenen Handlungen durch die Verwaltungsbehörde mit Zwang unterdrückt werden oder dadurch, daß derjenige, der es übertritt, bestraft wird. Daß die vollziehende Behörde eine Handlung, welche durch zwingende Vorschrift im öffentlichen Interesse verboten worden ist, zwangsweise verhindern muß, ist selbstverständlich; das gehört zur Aufgabe der Gesetzesvollziehung. Weniger selbstverständlich ist es aber, daß der Übertreter des Verbotes bestraft werden kann; denn Maß und Art der Strafe sind mit dem grundsätzlichen Verbot noch nicht gegeben, wie die administrative Verhütung der Übertretung; sie müssen erst durch Gesetz bestimmt werden.

H. Curti sieht nun kein Ausführungsgesetz vor; er möchte den Bund, d. h. den Bundesrat durch einen Zusatz zu Art. 55 B.=V. ermächtigen, Preßerzeugnisse, durch welche die äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährdet werden, zu unterdrücken. Wenn dieser Zusatz in die B.=V. aufgenommen wird, ist es in der Tat außer Zweifel, daß derartige Veröffentlichungen nicht nur verboten sind, sondern auch, daß

die Regierung sie in Anwendung des Verbotes durch Einzelverfügung unterdrücken kann. Indessen scheint mir ein derartiger Zusatz weder unbedingt notwendig, noch in dieser Form ausreichend.

Nicht ausreichend scheint er mir, weil noch andere Gefährdungen der Staatsicherheit möglich sind, als durch die Presse, z. B. durch Mißbrauch der Rede, des Vereins- und Versammlungsrechts u. a. m.; und sodann, weil ein solches Verbot, gegen In- wie Ausländer gerichtet, der Strafsanktion kaum entbehren kann. Die Polizei darf zwar alles unterdrücken, was verboten, also im Grundsatz gewissermaßen schon unterdrückt ist; aber sie kann tatsächlich nicht alles verhindern, und wenn ihre Wachsamkeit getäuscht wird, darf der Täter nicht straffrei ausgehen. Nach jetzigem Recht könnte er nun, so viel ich sehe, in einem solchen Falle nur bestraft werden, wenn er Gewalt anwendete, um die Ausführung des amtlichen Befehls oder der Anordnung einer Bundesbehörde zu verhindern (Art. 47 des Bundesstrafrechts). Allein das würde offenbar nicht ausreichen, um alle Übertretungen, die nicht verhindert werden konnten, strafgerichtlich zu erreichen. Ein Strafgesetz wäre also hier notwendig und es müßte wohl den Tatbestand schärfer fassen als mit der Formel „Gefährdung der äußeren Sicherheit“, was aber wiederum nicht geschehen könnte, ohne die Wirksamkeit des Schutzes in Frage zu stellen. Und die strafgerichtliche Verfolgung ist bekanntlich auch nicht immer die geeignete Waffe gegen solche Angriffe. Deshalb wird H. Curti auch von einem Strafgesetz abgesehen haben.

Nicht unbedingt notwendig scheint mir ein solcher Zusatz, weil m. E. der Bundesrat auch ohne besondere gesetzliche oder verfassungsrechtliche Ermächtigung befugt ist, gegen Handlungen, welche die äußere oder innere Sicherheit der Schweiz gefährden, administrativ einzuschreiten, vermöge der ihm durch Art. 102, Ziff. 9 und 10 der B.-V. auferlegten Pflicht, für die äußere und innere Sicherheit der Schweiz zu sorgen. Er wird allerdings gegenüber Inländern und zur Wahrung der inneren Sicherheit nur mit Vorsicht, etwa bei ernstern Unruhen, davon Gebrauch machen.

Freier ist er aber gegenüber Ausländern.

Einerseits fragt es sich, ob die Ausländer sich auf die Pressfreiheit und das Vereinsrecht überhaupt berufen können. Entscheidend ist m. E. nicht in erster Linie, ob die Bundesverfassung ihnen diese Freiheitsrechte zu Teil werden lassen will, sondern ob sie nach den Beziehungen der Schweiz zu ihrem Heimatsstaat darauf Anspruch haben. Welche Rechtsstellung ein Ausländer in der Schweiz einnehme, bestimmt sich in der Tat zunächst nach dem völkerrechtlichen Verhältnis der Schweiz zu seinem Heimatsstaat und erst sekundär nach unserem internen Recht: wenn ein Niederlassungsvertrag einem Ausländer Rechte einräumt, die die Verfassung oder Gesetzgebung den Schweizern vorbehalten hatte, müssen jene Rechte dem Ausländer gewährt werden; und wenn kein Vertrag sie ihm gewährleistet, ist nach dem internationalen Interesse der Schweiz im Verhältnis zum Heimatsstaat zu entscheiden, ob sie ihm zu

gewähren sind. Über dieses Interesse entscheidet die „für die Interessen der Eidgenossenschaft nach außen“ verantwortliche Behörde, d. h. der Bundesrat (B.=V., Art. 102, Ziff. 8) und seine Weisungen sind in dieser Beziehung für alle anderen Behörden des Landes, die kantonalen wie die eidgenössischen, die gerichtlichen wie die verwaltenden, maßgebend. (Der Bundesrat hat z. B. die Freilassung von Konsuln oder die Aufhebung von Arresten gegenüber ausländischem Staatsgut angeordnet.) Aus ähnlichen Erwägungen wie oben könnte man Ausländern ein die internationalen Interessen der Schweiz schädigendes Verhalten, wie den Mißbrauch der Preß- oder Vereinsfreiheit, untersagen. Einer weiteren Verfassungs- oder Gesetzesvorschrift bedarf es dazu nicht.

Ein solches Verbot wäre aber nicht schutzlos, auch wo es nicht durch amtliches Eingreifen erzwungen werden könnte oder unter Strafe gestellt wäre. Der Ausländer hat nämlich Anspruch auf Niederlassung nur, wenn er sich nicht gegen das Landesrecht und gegen die Interessen des Gaststaates vergeht. Tut er das, so kann er ausgewiesen werden. In solcher Ausweisung liegt keine unbillige Härte, denn es liegt nur am Ausländer, sie zu vermeiden. Was die Billigkeit etwa verlangt, ist, daß der Ausländer in zweifelhaften Fällen vorher verwarnet werde. Im übrigen wird kein Staat sich das Recht nehmen lassen, staatsgefährliche Ausländer zu entfernen; die anderen Staaten machen davon bekanntlich auch gegenüber Schweizern Gebrauch. Auch der Bundesrat kann es tun.

Ich halte daher eine Verfassungsbestimmung, wie sie H. Eugen Curti vorschlägt, weder für erforderlich noch für wirksam.

Bern, den 4. Januar 1929.

Prof. W. Burckhardt.

II.

Mich in einem Artikel über die von Herrn Dr. Eugen Curti angeregte Änderung der Art. 55, 56 und eventuell 70 der Bundesverfassung zu äußern, muß ich zu meinem Bedauern ablehnen. Es fehlt mir die Zeit zu genauem Studium und publizistischer Bearbeitung der sehr beachtenswerten Anregung.

Immerhin bin ich, soweit ich mir bisher die Sache überlegen konnte, zu der Auffassung gelangt, daß die unveränderte Beibehaltung des Art. 70 einer Revision der Art. 55 und 56 vorzuziehen ist. In Abweichung von Herrn Dr. Curti bin ich der Ansicht, daß in dem Plus des Ausweisungsrechtes auch das Minus des Entzuges oder der Einschränkung der den Ausländern nach Art. 55 und 56 zustehenden Rechte enthalten ist.

Der Art. 70 ist ein Juwel der Bundesverfassung, nach Form und Inhalt das Muster einer Verfassungsbestimmung. Nicht umsonst blieb er — nach Burckhardt das Ergebnis monatelanger Beratungen der Tagung vom Jahre 1836 — in den Revisionsverhandlungen von 1872 und 1874, also seit 1848, unverändert. Er hat sich in einer achtzigjährigen Praxis unter oft sehr schwierigen Verhältnissen als eine ein-

fache und wirksame Waffe zum Schutze der Eidgenossenschaft bewährt; nur mußte man sie zu brauchen wagen!

Es wäre meines Erachtens keine glückliche Neuerung, wenn man aus Sentimentalität über die Härte der Ausweisung den Art. 70 irgendwie abschwächen und an seine Stelle Einschränkungen der Preß- und Vereinsfreiheit setzen wollte, die dem Bundesrat vermutlich endlose gerichtliche Scherereien verursachen würden und durch Zusammenarbeit von Ausländern mit vaterlandslosen Schweizerbürgern, deren es ja leider immer mehr gibt, umgangen werden könnten.

Die Ausweisungspraxis ist ja eher zu mild als zu schroff. Häufig wird der Ausländer vorerst verwahrt; bleibt die Warnung fruchtlos, so kann er sich nicht beklagen, wenn mit der Ausweisung Ernst gemacht wird. Die andern Staaten sind in der Ausweisung „lästiger Ausländer“ trotz Niederlassungs- und Schiedsverträgen viel weniger subtil als wir. Wir haben daher keine Ursache, die schneidige Waffe des Art. 70, die uns wenigstens die rechtliche Möglichkeit gibt, Reziprozität zu üben und uns gegen die von ausländischen Gästen bewirkte Gefährdung unserer Sicherheit wirksam zu wehren, durch eine in ihren Folgen nicht leicht übersehbare Revision der Art. 55, 56 und 70 der Bundesverfassung stumpfer zu machen.

Bürglen, im Dezember 1928.

Böhi, Ständerat.

Das Nordische in der Bretagne.*)

Von Hedwig Schoch.

Das Nordische in der Bretagne zeigt sich kernhaft gesammelt, gebunden im Wesen eines in sich geschlossenen Volkes. Im 5. Jahrhundert von angelsächsischem Vordringen zum Auszug gezwungen, fand es auf artverwandtem Boden Wurzelung und Triebkraft. Es fand eine Landschaft, die auf waldigen Hügelwellen den landseitigen Grenzen zutreibt, die weite, schweigende Flächen und wild zerrissene Klüfte vom Meere umbrausen läßt; Buchten, die sich weich und schimmernd in die grünenden Ufer einssenken und lautlose Flüsse, die das farnkraut- und pappeldurchwiegte Innere durchziehen. Weit spannt sich der Himmel von jagenden Wolken durchtobt, Sinnbild des Kampfes und des Friedens, wenn er sich zu köstlichem Blau beruhigt. Das Volk, das diese Erde bestellt und besiedelt, ist schicksalsfest, kraftvoll, stolz und eigenwillig, nicht loszureißen aus seiner Erde und doch über sie hinausdrängend in alle Jenseitigkeiten. Das Jahrtausend der Freiheit und selbstherrlichen Kampfes, das es erlebt, hat Mut und Entschlossenheit, aber auch eine verborgene

*) Dieser Beitrag mag als wertvolle Ergänzung zu Maurice Duhamels „Autonomismus in der Bretagne“ gelten. Die Schriftleitung.